**Vorlage: Geschäfts-Ordnung des Werkstatt-Rates**

**der Werkstätten Muster und Beispiel der Musterstadt gGmbH**

nach Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung

(kurz WMVO) gültig seit 1. Januar 2017.

1. **Anwendungs-Bereich**

Die Geschäfts-Ordnung ist gültig für den Werkstatt-Rat Musterstadt gGmbH,

ergänzend zu den Regelungen der WMVO, geändert ab 1. Januar 2017.

1. **Errichtung des Werkstatt-Rates**

Der Werkstatt-Rat der Musterstadt gGmbH, setzt sich zusammen aus:

* Werkstatt-Rat der Werkstätten Muster – 5 Mitglieder
* Werkstatt-Rat Beispiel – 3 Mitglieder

Der Werkstatt-Rat der Musterstadt gGmbH zeigt sich verantwortlich für alle Belange,

die gemeinschaftlich für die Beschäftigten

der Werkstätten Muster und Beispiel zu klären sind.

2.1. Vorsitz des Werkstatt-Rates

1. Der Werkstatt-Rat der Musterstadt gGmbH hat einen Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreter.
2. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Werkstatt-Rates (siehe unter 3.2.) in geheimer Abstimmung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Werkstatt-Rats der Musterstadt gGmbH.

Wählbar sind alle Mitglieder des Werkstatt-Rats der Musterstadt gGmbH, die sich bereiterklären, dieses Amt zu übernehmen.

1. Der Vorsitzende des Werkstatt-Rates wird die Person, die die meisten Stimmen erhält.

Der 1. Stellvertreter wird die Person, die aus der anderen Werkstatt kommt und dabei die meisten Stimmen erhält.

Der 2. Stellvertreter ist die Person

mit den nächstmeisten Stimmen,

unabhängig von der Werkstatt-Zugehörigkeit.

1. Der Vorsitzende des Werkstatt-Rates,

oder im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter,

vertritt den Werkstatt-Rat im Rahmen der gefassten Beschlüsse gegenüber der Werkstatt.

Einige Erklärungen muss die Werkstatt

dem Werkstatt-Rat geben.

Der Vorsitzende des Werkstatt-Rates ist berechtigt, die Erklärungen der Werkstatt für den Werkstatt-Rat entgegen zunehmen.

Der Vorsitzende gibt die Erklärungen an den Werkstatt-Rat weiter.

1. Aufgaben des Vorsitzenden

* Einberufung und Leitung der Sitzungen des Werkstatt-Rates
* Vertretung des Werkstatt-Rates gegenüber der Geschäfts-Leitung
* Einladungen von Gästen (nach Beschluss des Werkstatt-Rates)
* Quartals-Besprechung mit der Geschäfts-Leitung
  1. Einberufung der Werkstatt-Rat-Sitzungen

1. Die konstituierende Sitzung des Werkstatt-Rates der Musterstadt gGmbH erfolgt in der Regel nach den Werkstatt-Rat-Wahlen,

die nach den Regelungen der WMVO durchgeführt werden.

1. Die konstituierende Sitzung des Werkstatt-Rates

beruft der Vorsitzende des Werkstatt-Rates der Werkstätten Muster ein.

1. Die weiteren Sitzungen des Werkstatt-Rates werden

vom Vorsitzenden des Werkstatt-Rates einberufen.

(siehe unter 3.1. Aufgaben des Vorsitzenden)

1. Der Werkstatt-Rat trifft sich in der Regel

mindestens 4 mal im Jahr.

2.3. Beschlüsse des Werkstatt-Rates

1. Die Beschlüsse des Werkstatt-Rates werden mit einer einfachen Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmen-Gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

1. Eine Werkstatt-Rat-Sitzung ist beschlussfähig,

wenn mindestens 5 Mitglieder des Werkstatt-Rates bei der Beschluss-Fassung anwesend sind.

(dabei wenigstens 2 Werkstatt-Rat-Mitglieder Beispiel

und 3 Werkstatt-Rat-Mitglieder der Werkstätten Muster).

Eine Stellvertretung durch Ersatz-Mitglieder ist zulässig.

1. Der Werkstatt-Rat der Musterstadt gGmbH beschließt, welche Mitglieder den Werkstatt-Rat in regionalen und überregionalen Veranstaltungen vertreten.
2. Es werden von allen Sitzungen des Werkstatt-Rates Protokolle geschrieben.

Die Protokolle werden auch der Geschäfts-Leitung,

Werkstatt-Leitung und den Beschäftigten weiter gegeben.

Die Protokolle müssen im Inhalt jeweils angepasst werden.

Das ist wegen Schweigepflicht notwendig.

* Protokoll intern
* Protokoll für Geschäfts-Leitung und Werkstatt-Leitung
* Protokoll öffentlich

1. **Mitbestimmungs-Rechte und Mitwirkungs-Rechte**

**des Werkstatt-Rates der Musterstadt gGmbH**

3.1. Mitbestimmungs-Rechte des Werkstatt-Rates gemäß § 5 WMVO

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeits-Zeit
2. Verteilung der Arbeits-Zeit auf die einzelnen Wochen-Tage
3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeits-Entgelte
4. Gestaltung der Arbeits-Entgelt-Bescheinigungen
5. Grundsätze für den Urlaubs-Plan (\* siehe unten)
6. Grundsätze zur Verpflegung
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung
8. Soziale Aktivitäten der Werkstatt-Beschäftigten,

soweit diese beide Werkstätten betreffen.

Alle weiteren im § 5 der WMVO

beschriebenen Mitbestimmungs-Rechte des Werkstatt-Rates

verbleiben in der Entscheidungs-Befugnis

des jeweils betreffenden Werkstatt-Rates

der Werkstätten Muster und Beispiel.

Der Werkstatt-Rat kann beratend angerufen werden.

\* Erläuterungen zu 5. Urlaubs-Plan:

Grundsätze zum Urlaubs-Plan sind ein Mitbestimmungs-Recht, wenn es nur um die Beschäftigten der Musterstadt gGmbH geht. Da es sich hier um Schließungs-Zeiten der Werkstätten handelt, von denen auch das Fach-Personal betroffen ist,

wird aus diesem Mitbestimmungs-Recht ein Mitwirkungs-Recht.

3.2. Mitwirkungs-Rechte des Werkstatt-Rates gemäß § 5 WMVO

1. Darstellung und Verwendung des Arbeits-Ergebnisses
2. Weiter-Entwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
3. Einschränkung, Schließung oder Verlegung der Werkstatt,

sowie grundlegende Änderungen der Werkstatt-Organisation und des Werkstatt-Zwecks.

Alle weiteren im § 5 der WMVO beschriebenen Mitwirkungs-Rechte

des Werkstatt-Rates verbleiben in der Entscheidungs-Befugnis

des jeweils betreffenden Werkstatt-Rates

der Werkstätten Muster und Beispiel.

Der Werkstatt-Rat kann beratend angerufen werden.

3.3 Unterrichtungs-Recht gemäß § 7 der WMVO

Alle Unterrichtungs-Rechte,

die im § 7 der WMVO beschrieben sind,

verbleiben bei dem jeweils betroffenen Werkstatt-Rat

der Werkstätten Muster und Beispiel.

**4. Vermittlungs-Stelle**

1. Es ist eine Vermittlungs-Stelle gemäß § 6 der WMVO einzurichten.
2. Die Vermittlungs-Stelle ist zuständig

für alle Werkstatt-Rats-Gremien der Musterstadt gGmbH.

Namentlich:

* Werkstatt-Rat Werkstätten Muster
* Werkstatt-Rat Muster
* Werkstatt-Rat

**5. Frauen-Beauftragte in der Musterstadt gGmbH**

1. Es werden in den Werkstätten der Musterstadt gGmbH,

nach Vorbild des Aufbaus der Werkstatt-Räte,

in jeder Werkstatt jeweils eine Frauen-Beauftragte und eine Stellvertreterin gewählt.

1. Die Frauen-Beauftragten können auf Wunsch

an den Werkstatt-Rat-Sitzungen teilnehmen.

Sie können ihre Anregungen und Wünsche in den Sitzungen anbringen.

Die Frauen-Beauftragten haben bei Abstimmungen im Werkstatt-Rat kein Stimm-Recht.

1. Weitergehende Vereinbarungen zum Thema „Frauen-Beauftragte“ werden zwischen den Frauen-Beauftragten und der Geschäfts-Leitung selbstständig geregelt.

Musterstadt, den 5. Juli 2018

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorsitzende/r des Werkstatt-Rates Geschäfts-Leitung

Musterstadt gGmbH Musterstadt gGmbH